

Vorlage Nr. 14/4075

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	30.09.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebssatzung zur Neugründung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4075 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 100.000 /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird die Betriebsatzung für das neuzugründende „LVR-Institut für Forschung und Bildung“ vorgelegt.

Grundlage für diesen neuen Betrieb ist der Grundsatzbeschluss 14/3573, mit dem der Landschaftsausschuss beschlossen hat, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 zusammenzuführen.

Die Betriebsatzung ist die Gründungsvoraussetzung für den neuen Betrieb und legt die Grundordnung fest. Sie entspricht in weiten Teilen den Betriebsatzungen für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Im Einzelnen trifft die Betriebsatzung folgende Festlegungen:

- Nach **§ 1** lautet der **Name** "LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)". Der Betrieb ist in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Als **Stammkapital** wird ein Beitrag in Höhe von 25.000 € festgesetzt.
- Mit **§ 2** werden der Einrichtungszweck und die **Aufgaben** der beiden Sparten näher beschrieben.
- Nach **§ 3** ist das LVR-Institut für Forschung und Bildung Teil des **LVR-Klinikverbundes/LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**.
- **§ 4 – Vorstandsstruktur:** Der Vorstand besteht aus der kaufmännischen Direktion sowie den beiden fachlichen Direktionen „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Ausdrücklich sieht § 4 die Möglichkeit vor, dass im Wege einer Personalunion die Aufgaben der kaufmännischen Direktion durch ein/e geeignete Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in und die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden sollen.
- **§ 5 – Aufgaben des Vorstandes:** Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.
- **§ 6 – Vorsitzende*r des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Zusätzlich wird festgelegt, dass die kaufmännische Direktion den Vorstandsvorsitz innehat.
- **§ 7 – § 9** treffen Regelungen zur **Abwesenheitsvertretung, Außenvertretung** und zu den **Personalangelegenheiten**. Sie stimmen mit den entsprechenden Regelungen für die LVR-Kliniken bzw. dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen überein.
- **§ 10** ermächtigt den Vorstand, **alle Verwaltungsaufgaben** grundsätzlich durch andere Organisationseinheiten des Landschaftsverbandes Rheinland erledigen zu lassen.
- **§ 11 – Geschäftsordnung:** Ergänzend zu der Betriebsatzung sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln.

- **§ 12** sieht die Einrichtung von **Fachbeiräten** zur wissenschaftlichen Unterstützung vor.
- In den **§ 13 - § 18** werden die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in festgelegt. **§ 15** regelt die **Zuständigkeiten des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss**, der für alle allgemeinpolitischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einrichtungszweck des Betriebes zuständig ist. Ergänzend entscheidet er über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. In diesem Rahmen ist er für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig. **§ 16** bestimmt **die Zuständigkeiten des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss**. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. **§ 17** regelt die **Beziehung zwischen dem Betrieb und dem/der „Direktor*in des Landschaftsverbandes“** (Trägerverwaltung). **§ 18** regelt die Rechte/Pflichten des/der Kämmer*in.
- In den **§ 19 -§ 25** werden die Anforderungen für den **Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung** festgelegt. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und werden aus Gründen der Klarstellung aufgenommen.
- Nach **§ 26** tritt die neue Satzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland die Gründung des neuen Eigenbetriebs anzuzeigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungsvorgaben der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4075:

I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/3573 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 an einem Standort organisationsrechtlich zusammenzuführen.

1. Zielsetzungen der Zusammenlegung

- Durch die Bildung des neuen Eigenbetriebes können die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik weiter genutzt werden (Nutzung der Infrastruktur).
- Es wird der zielgerichtete Transfer von aktuellen Forschungsergebnissen in die Fort- und Weiterbildung der Akademie erleichtert.
- Durch die organisatorische - wie auch örtliche - Verzahnung der Akademie mit dem LVR-IVF wird die wissenschaftliche Basis der Akademie verbreitert. Dieser Zugewinn an wissenschaftlichem Renommee führt zu besseren Vernetzungsmöglichkeiten der Akademie mit anderen Bildungseinrichtungen/Hochschulen.
- Die Anbindung ermöglicht die Entwicklung von neuen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies trägt zu einer Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber bei.
- Die LVR-Akademie bietet ein etabliertes Forum für den Diskurs von Praktiker*innen im psychiatrischen Arbeitsfeld. Die angedachte Nachbarschaft und Kooperation von LVR-Akademie und LVR-IVF eröffnet für das IVF die Möglichkeit, diese derzeit ca. 1.600 Praktiker*innen jährlich in die Forschung mit einzubeziehen.

2. Rahmenvorgaben für die Organisationsstruktur

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird durch ein Kollegialorgan (Betriebsleitung) geleitet, welches aus einer kaufmännischen Werkleitung (nachfolgend kaufmännische Direktion), der Direktion des bisherigen LVR-IVF und der Leitungsperson der bisherigen LVR-Akademie für seelische Gesundheit besteht.

Die kaufmännische Direktion soll – mit Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss - in Personalunion durch die Fachbereichsleitung für die wirtschaftliche Steuerung der Einrichtungsverbände des Dezernates 8 wahrgenommen werden. In Anbetracht des Gesamtumsatzes wird kein Bedarf für eine Vollzeitstelle gesehen. Im Übrigen können

dadurch auch Synergien im Finanzmanagement erzielt werden. Die nähere Zusammenarbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Eigenbetrieb besteht aus den beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Die Sparte Versorgungsforschung hat die Aufgabe, die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen. In der Sparte „Bildung“ werden alle Tätigkeiten des neuen Eigenbetriebes gebündelt, die die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung) unterstützen.

Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexperten aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

Das Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbundes. Die Vorstände sind damit eingebunden in alle dort existierenden Gremien, wodurch eine optimale Vernetzung gewährleistet ist.

II. Überblick über die wesentlichen Regelungen:

Die Betriebssatzung übernimmt in weiten Teilen die Regelungen der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu den Zuständigkeiten des Trägers (§ 13 - § 18 = 3. Abschnitt dieser Betriebssatzung) und für die Regelungen zur Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§ 19 - § 26 = 4. Abschnitt).

Die Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften (§ 1- § 3) sowie zu der Struktur und Zuständigkeit des LVR-Institut für Forschung und Bildung (§ 4 - § 12) weisen dagegen eine Reihe von Besonderheiten auf, die nachfolgend näher erläutert werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 3)

- 1.1 **§ 1 „Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital“:** In Absatz 1 wird festgelegt, dass es sich bei dem neuen LVR-Institut für Forschung und Bildung um eine Einrichtung handelt, die in der Form eines „wie-Eigenbetriebes“ entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW können gemeindliche Einrichtungen, deren Betrieb keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW darstellt, entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Sie sind insoweit wirtschaftlich und organisatorisch selbständig. Eine rechtliche Verselbständigung ist damit aber nicht verbunden.

Nach Absatz 2 ist der neue Betrieb in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Die Sparte „Versorgungsforschung“ setzt inhaltlich die Arbeit des bisherigen LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) fort. In der Sparte „Bildung“ werden die bisherigen Aktivitäten der Akademie für Seelische Gesundheit gebündelt.

In Absatz 3 wird die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des neuen Betriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital wird in Form einer Sach- bzw. Bareinlage eingebracht. Im Fall des LVR-Institut für Forschung und Bildung stellt ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicher.

- 1.2 **Mit § 2 – Aufgaben** wird der Institutszweck festgelegt. Grundlage für den Zweck bildet § 5 Abs. 1 Nr. 4 LVerbO, der bestimmt, dass die Landschaftsverbände Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sind. In diesem Rahmen dieser Verbandskompetenz erlaubt § 107 Abs. 2 GO die Gründung von wie-Eigenbetrieben, die der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Die beiden in Absatz 1 genannten Aufgabenzwecke der „Versorgungsforschung“ und der „innerbetrieblichen Bildungsarbeit“ stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Kliniken. In den Absätzen 2 und 3 werden die allgemeinen Aufgabenbeschreibungen für die beiden Sparten präzisiert.

Absatz 4 ermächtigt die beiden Sparten, nach außen eigene Wort- und Bildmarken zu verwenden. Damit soll es den Sparten ermöglicht werden, ihre in den Fachkreisen etablierten „Geschäftsbezeichnungen“ als Wortmarke weiterzuverwenden.

- 1.3 **§ 3 – Zusammenarbeit mit dem LVR-Klinikverbund und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** legt fest, dass das LVR-IFuB die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ist. Als solches ist es gleichberechtigtes Mitglied des LVR-Klinikverbundes, der in § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken näher definiert ist.

Nach § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken obliegt die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des/der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB (§§ 4 – 12)

2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um die beiden Direktionen der Sparte „Versorgungsforschung“ und Sparte „Bildung“ sowie die kaufmännische Direktion.

Wie in der Vorlage 14/3573 bestimmt, sollen die Aufgaben der kaufmännischen Direktion grundsätzlich von eine/r geeigneten Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der/des für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in im Wege einer Personalunion wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der fachlichen Direktion der Sparte „Versorgungsforschung“ soll von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden. Nach der Vorstellung der Verwaltung kommen hierfür vorrangig ein/e Lehrstuhlinhaber*in oder eine ärztliche Direktion eines akademischen Lehrkrankenhauses in Betracht, um im Außenverhältnis den hohen wissenschaftlichen Anspruch, den die Sparte „Versorgungsforschung“ verfolgt, zu unterstreichen und sichtbar zu machen.

Sowohl die Aufgaben der kaufmännischen Direktion als auch die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ sollen im Rahmen eines Nebenamtes (Beamte) bzw. einer Nebentätigkeit (Angestellte) erbracht werden. In beiden Fällen wird in Anbetracht des Gesamtumsatzes kein Bedarf für eine entsprechende Vollzeitstelle gesehen.

Für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Soweit eine Vergütung für das Nebenamt gewährt wird, gilt § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Danach beträgt die Höchstgrenze im Kalenderjahr aktuell 10.022,11 €.

Im Unterschied hierzu ist die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Bildung“ im Hauptamt wahrzunehmen. Dies ergibt sich aus der zentralen Funktion des/der Stelleninhaber*in im Bereich der Fort- und Weiterbildungsangebote.

Die genauen Zuständigkeiten wie auch die Inhalte der Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Der Vorstand trägt die unternehmerische Verantwortung für die neue Einrichtung. Aus diesem Grund sind ihm umfassende Zuständigkeiten für das operative Tagesgeschäft übertragen. Dies umfasst die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote sowie die Weiterentwicklung des Leistungsprofils, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

Grundsätzlich sind die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 4). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.

- 2.3 **§ 6 – Festlegung der Rolle und Aufgaben der/des Vorsitzenden des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Hierbei wird bestimmt, dass die Aufgabe des/der Vorstandsvorsitzenden durch den/die Kaufmännische Direktor*in wahrgenommen wird (Absatz 1). Dies stellt sicher, dass nicht eine der beiden Sparten den Betrieb dominiert.

Absatz 2 legt fest, dass sie/er die geschäftsführende Verantwortung für den Vorstand trägt. Dementsprechend obliegt ihr/ihm die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche (einschließlich der Sparten) und die Geschäftsführung des Vorstandes. Zusätzlich steht ihr/ihm ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absätze 3 und 4 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 **§ 7 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Abwesenheitsvertretung als Stellvertretung zu bestellen. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung des/der Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt eine/r der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder die Vertretung. Die genaue Vertretungsregelung ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung festzulegen.

- 2.5 **§ 8 - Außenvertretung** legt in Übereinstimmung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung fest, wie das LVR-Institut für Forschung und Bildung im Außenverhältnis vertreten wird. In Bezug auf die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen (z.B. Abschluss von Kaufverträgen) werden durch Abs. 3 die entsprechenden Vertretungs- und Unterschriftenregelungen aus der Landschaftsverbandsordnung (§ 21 LVerbO) übernommen. Soweit die Geschäfte für den Landschaftsverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, können sie von dem Vorstand selber abgeschlossen werden.

- 2.6 **§ 9 Personalangelegenheiten** regelt die arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für den Vorstand einschließlich der Vertretungen (Absatz 1), die weiteren Führungskräfte (Absatz 2) und für die übrigen Mitarbeitenden (Absatz 3).

Die Zuständigkeiten für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertretungen wird durch den zuständigen Fachausschuss nach § 15 dieser Betriebssatzung getroffen.

- 2.7 **§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland:** Ziel der organisatorischen Zusammenlegung des LVR-IVF und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit ist es, die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik (Nutzung der Infrastruktur) weiter auszubauen.

Aus Kostengründen soll die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten werden, so dass die Verwaltungsaufgaben größtenteils von anderen Dienststellen des LVR – insbesondere den LVR-Kliniken und dem Dezernat 8 - erbracht werden. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Vertretbarkeit liegt bei dem Vorstand, da er für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich ist.

- 2.8 **§ 11 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses nach § 16 dieser Betriebssatzung.

Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

- 2.9 **§ 12 – Beiräte:** Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 13 - 18)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in.

Der Abschnitt orientiert sich an den Regelungen in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierbei folgen die Zuständigkeiten folgenden Leitgedanken:

- Bündelung politischer Verantwortlichkeit im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“
- Konzentration der Zuständigkeit der Ausschüsse auf grundsätzliche qualitative, strukturelle und finanzielle Ziel- und Rahmenvorgaben sowie auf wichtige Personalentscheidungen.

- Keine Zuständigkeiten der politischen Gremien in Bezug auf das operative Geschäft und eine klare Abgrenzung der verschiedenen Verantwortungsfunktionen.

Hinzuweisen ist, dass der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“ als neuer Ausschuss in der neuen Landschaftsversammlung erst noch zu gründen ist.

- 3.1 **§ 13 – Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die genannten Zuständigkeiten ergeben sich zwingend aus § 7 Landschaftsverbandsordnung bzw. aus den entsprechenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.
- 3.2 **§ 14 – Zuständigkeit des Landschaftsausschusses:** Der Landschaftsausschuss ist zuständig für die zentralen Grundentscheidungen wie die Erweiterung bzw. Schließung von Betriebsteilen und den An- und Verkauf von Grundstücken.
- 3.3 **§ 15 - Zuständigkeit des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss:** Als politischer Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LVerbO ist er für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Einrichtungszweck des Betriebes zuständig. Ergänzend entscheidet er nach Absatz 2 über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. Im Einzelnen gehören hierzu zentrale Fragen zur Unternehmensentwicklung wie z.B. die Entwürfe der Wirtschaftspläne und des Investitionsprogramms und die Entscheidungen im Zusammenhang des Personalmanagements. Hervorzuheben ist in diesem Rahmen, dass der Fachausschuss auch für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig ist.
- 3.4 **§ 16 - Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss:** Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 5 der Eigenbetriebsverordnung. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. In dieser Funktion sind ihm solche Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, die die Entwicklung des Betriebes unmittelbar betreffen und die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses umfasst daher vor allem die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie alle kostenintensiven nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen.
- 3.5 **§ 17 „Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes“** regelt die Beziehung zwischen dem Betrieb und der Trägerverwaltung. Der/Die Direktor*in besitzt die volle und alleinige Verantwortung für die Einheitlichkeit der Verwaltung, ihre Organisation und ihr gesetzmäßiges Handeln. Sie/Er übt daher die allgemeine Aufsichtspflicht über den Betrieb in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Betriebes aus.

Zur Wahrnehmung stehen ihr/ihm ein zentrales Weisungsrecht wie auch Auskunftsrechte bzw. Informationspflichten des Vorstandes zu (Abs. 1 und Abs. 3)

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung sieht Absatz 7 eine Reihe von Zuständigkeiten vor, die bei dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes (Trägerverwaltung) verbleiben. In diesem Umfang handelt es sich um keine Geschäfte der laufenden Betriebsführung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

In den Absätzen 9 – 11 werden die Eilkompetenzen des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes geregelt.

- 3.6. **§ 18** regelt die Rechte der **Kämmerin/des Kämmerers** entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 19 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und sind aus Gründen der Klarstellung in diese Satzung aufgenommen worden.

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft treten wird.

III. Ausblick auf die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für den neuen Eigenbetrieb ist, dass mindestens eine auskömmliche Bewirtschaftung möglich ist. Dafür wurde, ausgehend von den Finanzdaten der in den IFuB übertragenen Bereichen „LVR-Akademie für seelische Gesundheit“ und „LVR-Institut für Versorgungsforschung“, eine vorläufige Eröffnungsbilanz und eine Strategische Finanzplanung erstellt.

Eröffnungsbilanz (Anlage 2)

Die Eröffnungsbilanz wurde auf Basis der vorhandenen Vermögensübersichten der Akademie und des IfV erstellt. Da die Einrichtungen i.W. vorhandene Infrastruktur des LVR bzw. des LVR-Klinikverbundes nutzen, besteht kein wesentliches Anlagevermögen. Dieses beschränkt sich auf die Betriebsausstattung der Akademie für seelische Gesundheit. Nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz (Anlage 2) beträgt das Anfangsvermögen 100.000 €, das durch das Stammkapital in Höhe von 25.000 € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 75.000 € gedeckt ist.

Strategische Finanzplanung (Anlage 3)

Ertragsprognose:

Der Finanzplan geht in der mittelfristigen Planung von jährlichen Erträgen in Höhe von 2,45 Mio. € aus. Dem stehen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber. Die prognostizierten

Erträge beruhen auf den bisherigen Geschäftszahlen des LVR-Instituts für Versorgungsforschung und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit.

Auf der Basis des Wirtschaftsplans der LVR-Klinik Köln ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ von Erträgen in Höhe von 1,2 Mio. € pro Jahr auszugehen. Diese Erträge setzen sich aus der Umlage der LVR-Kliniken für die Verbundaufgaben (QI, Forschungsdatenbank, etc.) sowie den Zuschüssen und Zuwendungen von externen Zuschussgebern für Drittmittelprojekte zusammen.

In Bezug auf die weitere Entwicklung besteht die Einschätzung, dass der Bedarf an Projekten zu einer qualifizierten psychiatrischen Versorgungsforschung in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Der Versorgungsforschung kommt eine Schlüsselstellung zu, das Gesundheitssystem auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen auszurichten und es so zukunftssicher zu gestalten. Dementsprechend stehen im großen Umfang Fördermittel für die Versorgungsforschung bereit.

Für die bisherige LVR-Akademie für seelische Gesundheit sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2020 Erträge von 1,2 Mio. € vor. Die Finanzierung setzt sich aus Teilnehmer*innengebühren und Personalkostenzuschüsse der LVR-Kliniken zusammen. Grundlage für die Erträge aus den Teilnehmer*innengebühren sind die Anzahl der geplanten Kurse und Teilnehmer*innentage. Für die kommenden Jahre ist geplant, das Kursangebot in dem derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten. Hierbei ist – wie in der Vorlage 14/3575 ausgeführt – davon auszugehen, dass seitens der Kliniken die Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Supervision und Coaching weiter zunehmen wird. Die Fortbildungsmöglichkeiten bilden einen zentralen Baustein bei der Gewinnung von neuem Personal und bei dem Halten von Personal, da sich für die Mitarbeitenden damit die Möglichkeit zu einem beruflichen Aufstieg verbindet.

Prognose Aufwendungen:

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der jährliche Aufwand bei ca. 2,4 Mio. € liegen wird.

Hierbei belaufen sich die Aufwendungen für das Personal auf ca. 1,7 Mio. €. Grundlage für diese Prognosen ist der aktuelle Stellenumfang mit 18,48 VK. (Das IVF verfügt derzeit über 7,62 VK, die Akademie für seelische Gesundheit verfügt über 10,86 Stellen.) Für 2022 und die nachfolgenden Jahre ist von 17,25 VK auszugehen.

In Bezug auf die weiteren Aufwände sind Betriebskosten in Höhe von ca. 600.000 € anzusetzen. (Zentrale Dienstleistungen, Verwaltungsbedarf und Instandhaltung).

Die Zusammenführung führt zu Mehraufwendungen für die gesetzlich vorgegebene Jahresabschlussprüfung, interne Verwaltung, etc. die in die Umlagen und Projektkosten bei Forschungsprojekten eingerechnet werden.

Die abschließende Planung wird mit dem ausführlichen Wirtschaftsplanentwurf 2021 im Rahmen Haushaltsplanung des LVR eingebracht.

Ergebnisprognose

Der Strategische Finanzplan weist für den mittelfristigen Planungszeitraum von 5 Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

IV. Auswirkungen auf den LVR-Haushalt

Die Gründung des neuen Eigenbetriebes „Institut für Forschung und Bildung“ erfolgt durch Zusammenfassung der bestehenden Produktgruppe 064 – Akademie für seelische Gesundheit - aus dem LVR-Haushalt sowie der Sparte – Institut für Versorgungsforschung – aus dem Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln.

Durch die Herauslösung der Produktgruppe 064 wird der Haushalt des LVR um das Zuschussbudget in Höhe von 33T€ entlastet, sowie der Stellenplan um 10,5 Stellen. Im Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln kommt es zu einer Reduzierung des Umsatzes von rd. 1 Mio. €. Ergebnisauswirkungen ergeben sich nicht.

Das Eigenkapital des neuen Eigenbetriebes erfolgt in Form einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 25 T€ sowie einer Kapitalrücklage von 75 T€, die als Sach- bzw. Bareinlage eingebracht werden.

Weitere laufende Belastungen für den LVR-Haushalt ergeben sich durch Gründung und den Betrieb des neuen Eigenbetriebes nicht.

V. Weiteres Verfahren

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - die Gründung des neuen Eigenbetriebes anzuzeigen. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht und ggf. der Finanzverwaltung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1 Satzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung

Anlage 2 Eröffnungsbilanz (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Anlage 3 Businessplan (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30.9.2020 folgende Fassung der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) (GV.NRW. S.) beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital ¹

(1) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt unter dem Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als ein Wie-Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften der LVerbO, dieser Betriebsatzung und im Wesentlichen entsprechend der EigVO geführt wird.

(2) Die Einrichtung gliedert sich in die Sparte „Versorgungsforschung“ und in die Sparte „Bildung“.

(3) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Das LVR-IFuB hat die Aufgabe, mit seiner Sparte „Versorgungsforschung“ die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen und dadurch zu einer Förderung von Wissenschaft und Forschung beizutragen (Förderung von Wissenschaft und Forschung) . Mit seiner Sparte „Bildung“ ergänzt das LVR-IFuB die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung).

(2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ kann die Sparte „Versorgungsforschung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Entwicklung, Implementierung und Evaluierung innovativer Versorgungsmodelle im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in den LVR-Kliniken (Eigenforschung für den LVR-Klinikverbund)

¹**Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

- Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der LVR-Kliniken
- Gutachten im Bereich der psychiatrischen Versorgungsforschung
- Implementierung aktueller Forschungsergebnisse in den klinischen Alltag der LVR-Kliniken
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu Forschungsergebnissen und Beratung des LVR und externer Partner
- Aufbau von und Beteiligung an Forschungsnetzwerken im Zusammenhang mit den Aufgaben der LVR-Kliniken
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken

Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung der beruflichen Bildung“ kann die Sparte „Bildung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Qualifizierung von Führungskräften der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betrieb einer Weiterbildungsstätte zur psychiatrischen Fachkrankenpflege für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken
- Fort- und Weiterbildung für psychiatrische Fachthemen
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem (sozialen) Teilhabemanagement und der Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Unterstützung der Angebote für die fachärztliche Weiterbildung innerhalb des LVR
- Unterstützung der Konzept-, Team- und Organisationsentwicklung der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Beratung der Verbundzentrale zu Fragen der beruflichen Bildung und Personalentwicklung

(3) Alle Angebote und Projekte müssen in ihrer Gesamtheit den Grundsätzen der Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das LVR-IFuB ist berechtigt, für seine Sparten/Leistungsbereiche eigene Wort-/Bildmarken zu verwenden.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem LVR – Klinikverbund und dem LVR-Verbund HPH

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH. Es ist in alle Forschungs- und Fortbildungsmaßnahmen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH vorrangig einzubeziehen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Direktorin/ den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Durchführung von zentralen Maßnahmen bei den ihr/ ihm nach den Betriebsatzungen vorbehaltenen Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten. Es arbeitet hierbei eng mit allen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund HPH zusammen und unterstützt diese bei der Umsetzung der von der Verbundzentrale entwickelten Unternehmensstrategien.

Das LVR-IFuB fördert durch seine Arbeit die institutionelle Vernetzung der Fach- und Berufsgruppen durch die Implementierung von gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen und Projekten.

(2) Als Teil des LVR-Klinikverbundes finden die Regelungen des § 4 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechend Anwendung.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB

§ 4 Vorstand

Für das LVR-IFuB wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine kaufmännische Direktorin / ein kaufmännischer Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännische Direktion“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Versorgungsforschung“. Sie/ er führt die Bezeichnung „Direktion Versorgungsforschung“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Direktion Bildung“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgabe der kaufmännischen Direktion soll grundsätzlich von einer geeigneten Mitarbeiterin/ einen geeigneten Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrätin / Landesrat wahrgenommen werden. Die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Versorgungsforschung“ soll grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden.

Interessekollisionen bei der Besetzung sind mit Blick auf die selbständige und eigenverantwortliche Betriebsleitung nach § 5 Abs. 1 BS zu vermeiden.

In beiden Fällen kann die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit erfolgen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“ nimmt die Aufgabe im Hauptamt wahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Stand 20.4.2020

(1) Der Vorstand leitet das LVR-IFuB nach Maßgabe der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Leistungsprofils , das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(5) Im Falle des Absatzes 4 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstand des LVR-IFuB wird durch die/den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Kaufmännische Direktorin / den Kaufmännischen Direktor. Sie / Er ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen.

(2) Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche einschließlich der beiden Sparten und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Ange-

legenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung; bis zu dessen Abschluss darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

(1) Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses durch den „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgaben der Vertretung für die Kaufmännische Direktion wie auch für die fachliche Direktion „Versorgungsforschung“ können im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes regeln, wer von ihnen im Falle der Verhinderung der /des Vorstandsvorsitzenden ihre/seine Aufgaben wahrnimmt. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des LVR-IFuB.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das LVR-IFuB ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Der Vorstand kann besondere Aufgabenbereiche festlegen. Für die Leitung dieser besonderen Aufgabenbereiche ist Vorstand für die Einstellung und Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gemeinsam zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Kündigung.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Vorstand soll – soweit wirtschaftlich vertretbar - grundsätzlich andere Organisationseinheiten (einschließlich der öffentlichen Betriebe / Tochterunternehmen) des Landschaftsverbandes Rheinland gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen. Regelungen i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“.

Stand 20.4.2020

§ 12 Beiräte

Jede Sparte wird durch einen eigenen Beirat bei der Aufgabenwahrnehmung inhaltlich mit beratender Funktion unterstützt.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeordneten Verbundzentrale erlassen wird.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-IFuB

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen/Betriebsteilen/Sparten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des LVR-IFuB oder wesentlicher Betriebsteile unter Berücksichtigung der Empfehlung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ oder dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ und der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. der Kämmerin/dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss

(1) Der LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung stehen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. Auflösung des LVR-IFuB
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung NRW

in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-IFuB bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Der Betriebsausschuss berät und überwacht den Vorstand.

(4) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung / Unternehmensorganisation

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen wie z.B. Hochschulen, Universitäten,
2. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
3. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, soweit nicht ein anderer Ausschuss bzw. die Direktorin des Landschaftsverbandes vorrangig zuständig ist.

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

5. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
6. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - mit Ausnahme der Nummern 11 und -12 dieser Bestimmung - bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
7. die Vergabe der Gutachter- und Berateraufträge sowie Honorar-dozentenverträge im Wert von mehr als 50.000 €,
8. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfengeieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
9. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
10. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,

11. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
12. Vorschläge der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
13. die Entlastung des Vorstandes,
14. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Organisationsstruktur des Betriebs
2. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
3. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
4. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse
5. Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der beiden Sparten.

§ 17 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er dem Vorstand Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Teilnahme an Forschungsprojekten, bei dem sich das LVR-IFuB verpflichtet, Eigenleistungen im Wert von mehr als 250.000 € zu erbringen
3. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
4. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
5. Steuerangelegenheiten,
6. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
7. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
8. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
9. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
10. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €,
11. Abwicklung von An- und Verkauf von Grundstücken.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen des LVR – Klinikverbund, dem das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach § 3 dieser Satzung angehört. In diesem Rahmen handelt sie/er als LVR- Verbundzentrale.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, Investitionsprogramm und Finanzplan, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Jahresabschlussprüfers sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Bilanz
zum 1. Januar 2021

A k t i v a	2021 EUR	P a s s i v a	2021 EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1. Festgesetztes Kapital	25.000,00
	0,00	2. Kapitalrücklage	75.000,00
II. Sachanlagen		3. Gewinnrücklagen	0,00
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	0,00	4. Gewinnvortrag	0,00
2. Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	5. Bilanzgewinn	0,00
3. Grundstücke ohne Bauten	0,00		100.000,00
4. technische Anlagen	0,00	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
5. Einrichtungen und Ausstattungen	17.715,71	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	0,00
	17.715,71	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	0,00
III. Finanzanlagen	0		0,00
	0,00	C. Rückstellungen	
	17.715,71	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
B. Umlaufvermögen		2. Steuerrückstellungen	0,00
I. Vorräte	0,00	3. sonstige Rückstellungen	0,00
	0,00		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		D. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
2. Forderungen an den Krankenhausträger	57.284,29	2. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägere	0,00
7. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00
	57.284,29	7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
	25.000,00	9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
	82.284,29	10. sonstige Verbindlichkeiten	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00
1. Disagio	0,00		
2. andere Abgrenzungsposten	0,00		
	0,00		
	100.000,00		100.000,00

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Strategische Finanzplanung 2021-2025

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
I. Leistungsentwicklung					
Kurse	88	88	88	88	88
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1.571	1.571	1.571	1.571	1.571
Teilnehmertage	5.733	5.733	5.733	5.733	5.733
Zertifikatsabschlüsse	19	19	19	19	19
Drittmittelprojekte	4	4	4	4	4
II. Entwicklung des Personalbestandes					
	VK	VK	VK	VK	VK
Ärztlicher Dienst	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Medizinisch-Technischer Dienst	5,25	4,02	4,02	4,02	4,02
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91
Verwaltungsdienst	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Sonstiges Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsstätten	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82
Summe	18,48	17,25	17,25	17,25	17,25
III. Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage					
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.363	2.271	2.336	2.348	2.391
Erlöse aus KH-Leistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus ambulanten Leistungen	0	0	0	0	0
Nutzungsentgelte der Ärzte	0	0	0	0	0
Leistungserlöse von LVR-Kliniken	1.359	1.389	1.419	1.450	1.466
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	449	354	362	370	370
Teilnehmergebühren	555	528	555	528	555
Sonstige betriebliche Erträge	124	127	130	133	136
Summe Erlöse	2.487	2.398	2.466	2.481	2.527
Personalaufwand	1.725	1.659	1.696	1.733	1.752
Materialaufwand	84	84	84	84	84
Verwaltungsbedarf	121	122	123	125	125
Zentrale Dienstleistungen	154	155	156	157	157
Instandhaltungen Aufwand	41	42	43	44	44
Wartung	1	1	1	1	1
Abgaben, Versicherungen	2	2	2	2	2
Übrige Aufwendungen	355	329	357	331	358
Summe Kosten	2.483	2.394	2.462	2.477	2.523
Zwischenergebnis (EBITDA)	4	4	4	4	4
Abschreibungen (eigenfinanz.)	4	4	4	4	4
Operatives Ergebnis	0	0	0	0	0
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0	0	0
Finanzierungserträge	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	0	0	0	0	0
Steuern (alle Steuerarten)	0	0	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	0	0	0	0	0